

S A T Z U N G
des Lebenshilfe Zeulenroda e. V.

**§1
Name, Sitz und Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Zeulenroda e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Zeulenroda-Triebes.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister von Greiz unter der Nummer VR 220288 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung– Landesverband Thüringen e. V.“ und „Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.“.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands und / oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereines sind insbesondere die Schaffung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen und Unternehmen, sowie die Förderung aller Maßnahmen und die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit und ohne Behinderung aller Bildungsarten, Bildungsgrade und Altersstufen zum Ziel haben.
- (3) Der Verein unterhält zu diesem Zweck u.a. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Angebote zur Bildung, Arbeit, Beschäftigung und Wohnen, Frühförder- und Beratungsstellen sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
- (5) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung der Personen nach Absatz 1.
- (6) Der Verein hat mit geeigneten Mitteln für ein gutes Verhältnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderung zu werben.
- (7) Der Verein soll mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind, zusammenarbeiten. Dazu gehört auch die Unterstützung von Organisationen und / oder die Beteiligung, Gründung oder der Erwerb von Einrichtungen und Unternehmen, die sich um die Förderung der satzungsgemäßen Ziele bemühen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist zum Quartalsende möglich.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu machen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes durch den Aufsichtsrat und den Vorstand
 - b) Bestellung der Rechnungsprüfer, sofern kein Wirtschaftsprüfer bestellt ist
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - d) die Wahl und die Entlastung des Aufsichtsrates
 - e) die Genehmigung der Wahlordnung für den Aufsichtsrat
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Änderungen bzw. Erweiterungen des Zwecks und der Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - i) gemäß §5 Abs. 2, 6 und 7 bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Im Übrigen auch, wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Übertragung des persönlichen Stimmrechts ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter bittet zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird gebildet durch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zusammengefasst zu einer Liste „im Block“ oder in getrennten Wahlgängen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes während der Amtszeit endet durch Niederlegung des Amtes oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Es sei denn, sie sind entsprechend Absatz 1 Satz 4 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Bei Unterschreiten der Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder während einer Wahlperiode findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit statt.
- (3) Die Arbeit des Aufsichtsrates wird durch einen, aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählten Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, geleitet.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig in den Grenzen der Abgabenordnung. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstanden sind.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis im Verein oder einem Unternehmen stehen, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünschen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Werkstage.

§9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, berät den Vorstand in seiner Tätigkeit, überwacht dessen Arbeit und entlastet diesen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Er bestimmt einen Vorsitzenden und die Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes. Der Aufsichtsrat regelt die Vergütung des Vorstandes.
- (4) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für jedes Geschäftsjahr bestellen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Versammlungsleiter der Aufsichtsratssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Lebenshilfe Zeulenroda e.V. sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und führt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (3) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. Vorstand und 2. Vorstand sind allein vertretungsberechtigt, bei allen anderen Vorstandsmitgliedern sind jeweils je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann gem. §30 BGB besondere Vertreter bestellen.

- (5) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes im Einzelnen.
- (6) In seiner Arbeit ist der Vorstand an Gesetze, Satzungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung gebunden. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und ist uneingeschränkt auskunftspflichtig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der § 7 Ziffer 3 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Thüringen e.V., sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.